

# ÖFFENTLICHE URKUNDE

## Errichtung einer Stiftung

---

VOR MIR, der unterzeichneten, öffentlichen Notarin zu Basel, Jacqueline Burckhardt Bertossa, ist heute an der Steinentorstrasse 23, Basel, erschienen:

Frau Irene Beatrix Inderbitzin, von Zürich, in Uster, handelnd nicht für sich selbst, sondern gemäss vorliegenden und als Beilage 1 (eins) beigehefteten Vollmachten, auf welchen die Unterschriften von Herrn François Rapeaud, von Fraubrunnen BE, in Schönenberg ZH, Präsident des Vorstandes des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz, und Frau Andrea Barbara Staubli Brunner, von Künten AG, in Remetschwil AG, Vizepräsidentin des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz, jeweils mit Kollektivunterschrift zu zweien, durch Vergleich mit zweifelsfrei authentischen Unterschriften hiermit als echt beglaubigt werden, für die

**Kinderanwaltschaft Schweiz**, Verein mit Sitz in Winterthur,

nachfolgend «Stifterin» genannt.

Die Erschienene hat sich ausgewiesen durch amtliches Ausweispapier und hat vor mir erklärt:

### **I. ERRICHTUNGSERKLÄRUNG / VERMÖGENSWIDMUNG**

Die Stifterin errichtet hiermit eine Stiftung gemäss den Artikeln 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Zur Erfüllung ihres gemeinnützigen Zwecks widmet die Stifterin der Stiftung bei der Gründung einen ersten Kapitalbetrag von CHF 50'000.– (fünfzigtausend Schweizer Franken).

### **II. STIFTUNGSSTATUT**

Für die Stiftung soll das nachstehende Stiftungsstatut Geltung haben:

**Stiftungsstatut**  
**der**  
**«Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz»**  
**«Ombuds Office Children's Rights Switzerland»**  
**«Office de l'Ombudsman des droits de l'enfant Suisse»**  
**«Ufficio dell'Ombudsman dei diritti dei bambini Svizzera»**

**A. Name und Sitz**

Artikel 1

Unter dem Namen «Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz» besteht auf unbestimmte Zeit eine selbständige Stiftung gemäss den Artikeln 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den hier festgelegten Stiftungssatzungen.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Winterthur und untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörden.

Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**B. Zweck**

Artikel 2

Die Stiftung bezweckt das Führen einer unabhängigen, nationalen und niederschweligen Ombudsstelle zur Stärkung der Kinderrechte. Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenkonvention, deren Zusatzprotokollen, weiteren Schutzbestimmungen, der nationalen Gesetze sowie der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz berät und informiert sie Kinder und Jugendliche in der Schweiz in Bezug auf ihre Rechte und vermittelt zwischen ihnen und beispielsweise Gerichten, Behörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind. Sie prüft die individuelle Situation und spricht Empfehlungen aus. Sie leistet Präventionsarbeit zum nachhaltigen Schutz und zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, stärkt deren Partizipation und orientiert sich am übergeordneten Kindesinteresse. Die Stiftung stellt ihre Kompetenzen, ihr Wissen und ihre Erfahrung im Bereich Kinder- und Verfahrensrechte Fachpersonen, Bildungsinstitutionen, Gesetzgebungsorganen wie auch politischen Kreisen und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Zudem unterstützt sie

Bund und Kantone in deren Sensibilisierungsarbeit zur Förderung eines kindgerechten Rechtssystems, informiert sie mittels Berichten und spricht Empfehlungen aus. Sie ist weisungsunabhängig, hat keine Parteistellung und keine Rechtsprechungsbefugnisse.

Die Stiftung kann den Zweck selber umsetzen oder zur Zweckerreichung mit Institutionen und Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung haben, zusammenarbeiten. Sie kann ferner im Rahmen der Zweckerfüllung Drittpersonen finanziell unterstützen.

Der Stiftungsrat kann im Rahmen eines Reglements Details zur Umsetzung dieses Stiftungszwecks regeln.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck. Sie ist unabhängig sowie konfessionell und parteipolitisch neutral.

### **C. Vermögen**

#### Artikel 3

Die Stifterin widmet der Stiftung als Anfangskapital Barmittel in Höhe von CHF 50'000.– (fünfzigtausend Schweizer Franken). Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen, insbesondere durch die öffentliche Hand, sind jederzeit möglich.

Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Stiftungsrat. Das Stiftungsvermögen ist sorgfältig und konservativ zu verwalten, um die Zweckerfüllung zu gewährleisten. Der Stiftungsrat kann zur Art und Weise der Vermögensverwaltung ein Reglement erstellen.

#### Artikel 4

Dem Stiftungsrat stehen zur Erfüllung seiner Aufgabe sowohl die jährlichen Erträge als auch das Kapital des Stiftungsvermögens zur Verfügung.

### **D. Organe der Stiftung**

#### Artikel 5

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Der Stiftungsrat kann weitere Organe, zum Beispiel eine Geschäftsführung, Beiräte, einsetzen oder Ausschüsse bilden.

## **E. Stiftungsrat**

### Artikel 6

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates soll Gewähr für dessen Kompetenz, Unabhängigkeit und Neutralität bieten. Die Anforderungen an das Profil der Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte legt der Stiftungsrat in einem Reglement fest.

Die Stifterin bestimmt die ersten Mitglieder des Stiftungsrates. Solange kein separates Wahlorgan besteht, kooptiert sich der Stiftungsrat selber.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber und wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Mitglieder oder Personen, die für die Stiftung rechtsverbindliche Unterschrift führen, sowie die Art der Zeichnung.

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, die maximale Amtsdauer beträgt jedoch zwölf Jahre.

Die Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Die Mitglieder des Stiftungsrates arbeiten ehrenamtlich. Der Stiftungsrat kann für die Vergütung von Sitzungsgeldern und Spesen ein Reglement erlassen.

### Artikel 7

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Entscheide auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Einstimmigkeit.

## Artikel 8

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Er ergreift alle Massnahmen, die erforderlich sind, um die formelle Existenz der Stiftung zu sichern.
- Er verwaltet das Stiftungsvermögen nach soliden kaufmännischen Grundsätzen, d.h. sorgfältig und auf Sicherheit bedacht.
- Er entscheidet über Massnahmen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks zu treffen sind.
- Er ernennt die Leitung der Geschäftsstelle («Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz»), die ihre Tätigkeit gemäss dieser Urkunde sowie der vom Stiftungsrat dazu erlassenen Reglemente und Beschlüsse ausübt.
- Der Stiftungsrat kann weitere Aufgaben oder Projekte an Dritte delegieren und überwacht diese Mandate.
- Er erstellt jährlich jeweils auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember die Stiftungsrechnung.
- Er reicht die Stiftungsrechnung, den Tätigkeitsbericht des Stiftungsrates, den Revisorenbericht und gegebenenfalls weitere verlangte Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde ein.

Der Stiftungsrat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er gewährleistet insbesondere die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der unterstützten Personen.

## **F. Weitere Organe**

### Artikel 9

Der Stiftungsrat kann nach seinem Ermessen weitere Organe, wie z.B. Beiräte oder ein Wahlorgan, einsetzen und abwählen.

Diese weiteren Organe beraten und unterstützen den Stiftungsrat bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks oder Teilbereichen davon oder in anderen Belangen. Ein Wahlorgan ist für

die Wahl des Stiftungsrates zuständig, unter Wahrung der Voraussetzungen betreffend Unabhängigkeit, Kompetenz und Neutralität der zur Wahl vorgeschlagenen Personen.

Der Stiftungsrat regelt Aufgaben und Organisation weiterer Organe in einem Reglement.

## **G. Revisionsstelle**

### Artikel 10

Der Stiftungsrat wählt für die Dauer von jeweils einem Jahr eine von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Revisionsstelle (Artikel 83a Schweizerisches Zivilgesetzbuch). Wiederholte Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b und 84a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, sofern die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, befreit.

## **H. Reglement**

### Artikel 11

Der Stiftungsrat kann für die Organisation, die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vermögensverwaltung ein oder mehrere Reglemente erlassen. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **I. Änderung der Stiftungsurkunde**

### Artikel 12

Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde auf einstimmigen Beschluss hin Änderungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen, beispielweise bei der Einführung eines Bundesgesetzes über eine Ombudsstelle für Kinderrechte oder zur Einführung weiterer Organe im Sinne von Artikel 9.

## **J. Aufhebung**

### Artikel 13

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Artikel 88 Schweizerisches Zivilgesetzbuch) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, die im Hinblick auf ihren öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## **K. Handelsregistereintrag**

### Artikel 14

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

### **III. ERSTES DOMIZIL**

Das erste Domizil der Stiftung befindet sich an der Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur.

### **IV. ERSTER STIFTUNGSRAT**

Der Stiftungsrat besteht, bis ein gegenteiliger Beschluss des Stiftungsrates erfolgt, aus vier Mitgliedern. Als Mitglieder des ersten obersten Stiftungsorgans bezeichnet die Stifterin hiermit:

- François Emile Michel Marie Rapeaud, von Fraubrunnen BE, in Schönenberg ZH, Präsident
- Andrea Barbara Staubli Brunner, von Künten AG, in Remetschwil AG, Vizepräsidentin
- Alessandro D'Elia, von Mettmenstetten ZH, in Mettmenstetten ZH
- Francisco Pavone, von Höri ZH, in Zürich

Die Bezeichneten nehmen das Amt an durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

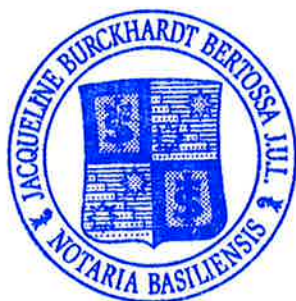
### **V. REVISIONSSTELLE**

Als Revisionsstelle für das erste Rechnungsjahr wird die KPMG AG, Zürich, bestimmt.



**DESSEN ZU URKUND** ist dieser Errichtungsakt von der Erschienenen gelesen, genehmigt und unterzeichnet worden, worauf ich, die Notarin, unter Beisetzung meines Amtssiegels ebenfalls unterzeichnet habe.

**BASEL**, den 25. (fünfundzwanzigsten) Juni 2020 (zweitausendundzwanzig)



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "S. S. L." with a long horizontal stroke.

J. Burckhardt,  
Not.

Allg. Prot. Nr. 33/2020

## **Beilage 1**

# VOLLMACHT

Der Verein **Kinderanwaltschaft Schweiz** ("Vollmachtgeber"), vertreten durch Herr François Rapeaud, französischer Staatsangehöriger, in Schönenberg ZH, Präsident des Vorstandes, und Frau Andrea Staubli, von Künten, in Remetschwil, Vizepräsidentin des Vorstandes, je mit Kollektivunterschrift zu zweien, bevollmächtigt hiermit

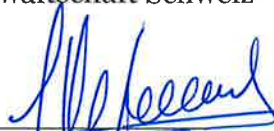
Frau **Irene Beatrix Inderbitzin**, von Zürich, in Uster ("Bevollmächtigte")

ihn anlässlich der Gründung der Stiftung "Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz" mit Sitz in Winterthur zu vertreten. Die Bevollmächtigte ist ohne Einschränkungen ermächtigt, sämtliche Beschlüsse zu fassen und Handlungen vorzunehmen, die zur Gründung der Stiftung notwendig und sinnvoll sind.

Kinderanwaltschaft Schweiz

Zürich 22.06.2020

(Ort und Datum)



François Rapeaud

# VOLLMACHT

Der Verein **Kinderanwaltschaft Schweiz** ("Vollmachtgeber"), vertreten durch Herr François Rapeaud, französischer Staatsangehöriger, in Schönenberg ZH, Präsident des Vorstandes, und Frau Andrea Staubli, von Künten, in Remetschwil, Vizepräsidentin des Vorstandes, je mit Kollektivunterschrift zu zweien, bevollmächtigt hiermit

Frau **Irene Beatrix Inderbitzin**, von Zürich u. Schwyz, in Uster  
("Bevollmächtigte")

ihn anlässlich der Gründung der Stiftung "Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz" mit Sitz in Winterthur zu vertreten. Die Bevollmächtigte ist ohne Einschränkungen ermächtigt, sämtliche Beschlüsse zu fassen und Handlungen vorzunehmen, die zur Gründung der Stiftung notwendig und sinnvoll sind.

Kinderanwaltschaft Schweiz

Remetschwil, 20.6.20

(Ort und Datum)



Andrea Staubli